

Öffentliche Zustellung

Unter Beachtung von § 10 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht NW ((Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO NW) und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kerpen in der zur Zeit gültigen Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Bei der Kolpingstadt Kerpen, Amt 20, Abteilung Steuern und Abgaben, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, Zimmer 130, liegen für die Firma Global Management Group LLC, zuletzt bekannte Anschrift P.O. Box 2041 Gypsum, Colorado 81637, USA, die Grundbesitzabgabenbescheide für die Jahre 2012 vom 29.06.2012 und vom 09.07.2012, sowie der Grundbesitzabgabenbescheid vom 25.01.2013 mit dem Aktenzeichen 161282-1200-001 zur Einsicht, bzw. zur Entgegennahme während der offiziellen Öffnungszeiten Montag bis Freitag des Rathauses bereit.

Die Dokumente werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der derzeitige tatsächliche Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist. Die o. g. Steuerbescheide gelten an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der letzten Veröffentlichung in der Tagespresse zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen die Abgabenbescheide Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Steuerbescheide unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Kerpen, den 22.02.2013

Die Bürgermeisterin, Im Auftrag , Frankenberger